



REISEBÜRO SICHERUNGSVERORDNUNG – DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN

Stand: Jänner 2004

Die Reisebüro-Sicherungsverordnung regelt die Erstattung bezahlter Beträge und die Aufwendungen für die Rückreise eines Urlaubers bei einer Pauschalreise im Falle der Insolvenz eines Veranstalters. Die Meldung über die Absicherung erfolgt an das Ministerium. Das entsprechende Formblatt kann vom Internet www.bmwa.gv.at/BMWA/Service/Reiseveranstalter/default.htm heruntergeladen werden. Die Bestimmungen im BGBl. II/10/98 und BGBl. II/316/99 werden mit BGBl. II/563/03 ab 1.1.2004 wie folgt geändert.

1. Die Verordnung gilt für **Veranstalter von Pauschalreisen mit Standort in Österreich**.
2. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden die bereits **entrichteten Zahlungen** sowie die notwendigen **Aufwendungen für die Rückreise** erstattet werden.
3. Ein **Abwickler** muss zur Verfügung stehen, der einen Firmensitz im Inland hat und täglich 24 Stunden erreichbar ist. Die Ansprüche der Reisenden sind aber nur dann zu befriedigen, wenn diese innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt des Insolvenzfalles beim Abwickler anmeldet werden.
4. Die **Abdeckung des Risikos** kann entweder durch eine **Versicherung**, durch eine unwiderrufliche und abstrakte **Bankgarantie** oder durch eine Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgen.
5. § 4. (1) Die **Versicherungssumme** hat unter Bedachtnahme mindestens zu betragen:
 1. Bei Veranstaltung von Pauschalreisen, die Beförderungen mit Flugzeugen, Linienverkehr oder mit Schiffen im Linienverkehr oder ausschließlich Beförderungen mit Bus oder Bahn oder keine Beförderungen beinhalten, bei einem Umsatz aus der Veranstaltertätigkeit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr
 - a) bis 220.000 Euro, 18.100 Euro, ab 1. Jänner 2005 20.000 Euro, sofern eine firmenbuchmäßig gezeichnete Aufstellung sämtlicher Pauschalreisesätze des Vorjahres (Reisedatum, Rechnungsnummer, PAX- Zahl und Rechnungssumme) unter Anschluss der Ausschreibungsunterlagen erfolgt,
 - b) über 220.000 Euro oder wenn der Nachweis nach lit. a nicht erbracht wird, 8 vH des Umsatzes, jedenfalls jedoch 72.600 Euro, wobei die jeweils höhere Versicherungssumme einzudecken ist.
 2. Bei Veranstaltung von Pauschalreisen, die Beförderungen mit Flugzeugen im Charterverkehr oder mit Schiffen im Charterverkehr beinhalten, 10 vH des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr, jedenfalls jedoch 363.000 Euro, wobei die jeweils höhere Versicherungssumme einzudecken ist; für Chartereinzelflüge bestimmt sich die Absicherung nach Z 1, sofern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit rechtzeitig ein Nachweis über die Zahlung des Charterfluges vor Durchführung des Fluges vorgelegt wird.
 3. Bei Pauschalreisen, die Leistungen beinhalten, auf die unterschiedliche Prozentsätze gemäß Z 1 und 2 zur Anwendung kommen, bestimmt sich die Versicherungssumme nach den Anteilen der einzelnen Leistungen am Gesamtumsatz.

Bei Zukauf von Charterplätzen von einem anderen Reiseveranstalter bestimmt sich die Absicherung des zukaufenden Reiseveranstalters nach Abs. 1 Z 1, sofern nicht mehr als 5 vH der im Wirtschaftsjahr abzuwickelnden Paxen durch einen derartigen Zukauf erfolgen, andernfalls nach Abs. 1 Z 2. Das Überschreiten dieses Prozentsatzes ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit umgehend zu melden.

Bei gemischten Pauschalreisen kann eine **Aliquotierung** nach den Anteilen der einzelnen Leistungen im Gesamtumsatz erfolgen.

6. Übernimmt der Veranstalter Kundengelder als **Anzahlung** in Höhe von mehr als 10 % des Reisepreises früher als zwei Wochen vor Reiseantritt, erhöhen sich die Versicherungssummen laut Pkt 5 jeweils um 2 Prozentpunkte.
7. Wenn die Teilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft der Veranstalter gemäß § 8 nachgewiesen wird, betragen die Mindestversicherungssummen in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a und b 18.100 Euro, ab 1. Jänner 2005 20.000 Euro, und in den Fällen des Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz 72.600 Euro.
8. **Frühbucherbonus:**
Kundengelder als Anzahlung in Höhe von mehr als 10 % des Reisepreises und früher als zwei Wochen vor Reiseantritt dürfen nur übernommen werden, wenn auf Frühbucherbonus hingewiesen, dem Wirtschaftsministerium Meldung gemacht wird und die Umsätze aus der geplanten Annahme von Kundengeldern in vollem Umfang versichert sind.
9. **Anfänger:**
Im ersten Jahr einer Veranstaltertätigkeit ist, soweit der Reiseveranstalter nichts Gegenteiliges beweist, von einem Jahresumsatz von 3.600.000,-- Euro aus der beabsichtigten Veranstaltertätigkeit auszugehen.
10. **Inhalt des Versicherungsvertrages:**
 - a) Anwendung des Österreichischen Rechts. Das Versicherungsvertragsgesetz 1958 ist anzuwenden.
 - b) Dem Reisenden ist ein unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer einzuräumen.
 - c) Der Veranstalter hat die vom Ministerium geforderten Daten bis spätestens 31. Jänner jedes Kalenderjahres an den Versicherer zu erstatten und diesen für die Richtigkeit seiner Angaben zu haften.
 - d) Der Versicherer hat dem Wirtschaftsministerium über jede Änderung der Höhe der Versicherungssumme unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage vor deren Wirksamwerden, Meldung zu erstatten.
 - e) Die Vertragsdauer hat mindestens 12 Monate zu betragen.

11. **Informationspflichten des Veranstalters:**
Der Veranstalter hat in die von ihm verwendeten detaillierten Werbeunterlagen folgende Angaben deutlich sichtbar aufzunehmen:
- a) Die Eintragungsnummer im Veranstalterverzeichnis des Wirtschaftsministeriums
 - b) Den Versicherer oder die Bank
 - c) Die Polizzenummer oder die Nummer der Bankgarantie
 - d) Die Höhe der Übernahme von Kundengeldern als Anzahlung, als Restzahlung oder als Vorauszahlung
 - e) Den Hinweis auf die Teilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft, bzw. wenn nicht, den Hinweis auf die erhöhte Versicherungssumme
 - f) Den Abwickler mit Name, Adresse, Telefonnummer und Telefaxnummer
 - g) den Hinweis auf das Erfordernis, sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt der Ereignisse beim Abwickler anzumelden
12. **Informationspflichten des Vermittlers:**
Der Vermittler hat den Buchenden nachweislich über die Abdeckung des Risikos durch den Veranstalter in Kenntnis zu setzen. Bei ausländischen Veranstaltern ist der Sitzstaat bekannt zu geben und ob ein Sicherheitssystem besteht oder nicht.
13. **Veranstalterverzeichnis:**
Das beim Wirtschaftsministerium eingerichtete Veranstalterverzeichnis hat zu enthalten:
- a) Den Namen des Veranstalters (Firmenwortlaut), die Firmenbuchnummer und einen ev. Produktnamen, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten
 - b) Die Nummer, unter der der Veranstalter in das Veranstalterverzeichnis eingetragen wurde
 - c) Die Art und Höhe der Abdeckung des Risikos
 - d) Den Versicherer oder das Bankinstitut
 - e) Bestehen eines Versicherungsvertrages sowie die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Versicherungsgemeinschaft
 - f) Den Abwickler
 - g) Ev. Meldung der Übernahme von Vorauszahlungen von mehr als 20% des Reisepreises früher als zwei Wochen vor Reiseantritt.
14. Die Daten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung vor, hat das Wirtschaftsministerium dies innerhalb von 4 Wochen dem Veranstalter mitzuteilen und ihm eine Eintragungsnummer zuzuweisen.
- Jeweils zum **30. November jedes Kalenderjahres** sind die Daten vom Veranstalter zu aktualisieren.
15. Auch ein bloß einmaliger Verstoß des Veranstalters gegen die Bestimmungen bewirkt, dass er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.